

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

2. Verordnung des Unterrichtsministeriums

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## 2. Verordnung des Unterrichtsministeriums

vom 28. November 1913.

Den Religionsunterricht an der Volksschule betr.

SchWBBl. Nr. XXXIV.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug der §§ 40 und 41 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

### Religiöse Unterweisung.

#### Klasseneinteilung.

##### § 1.

(1) Jede Klasse erhält in der Regel gesonderten Religionsunterricht. An Volksschulen mit Schülern verschiedener Bekenntnisse können die Schüler mehrerer Klassen, soweit es die Bestimmungen des Lehrplans gestatten, zur gemeinsamen Unterrichtserteilung vereinigt werden. Diese Abteilungen sollen in der Regel nicht mehr Schüler umfassen als die Klassen für weltliche Fächer.

(2) Überstunden für den Religionsunterricht können nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes eingerichtet werden.

SchG. §§ 26, 40. SchD. § 34.

Unter Lehrplan ist der von der oberen Kirchenbehörde aufgestellte Religionslehrplan zu verstehen. Vergl. SchG. § 40 Seite 78. Die zulässige Schülerzahl für kombinierte Religionsklassen richtet sich nach der Zahl der im weltlichen Unterricht an der betreffenden Schule in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler, nicht aber nach der höheren Zahl, der für den Fall der Kombination zweier Klassen zur Durchführung des Unterrichtsplanes (SchG. Seite 67 Ziff. 1) ausnahmsweise (bis zu 60) für zulässig erklärt ist.

#### Mitverletzung der Religionsstunden durch den Lehrer.

##### § 2.

Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung des den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen hat der Lehrer zu seinen Religionsstunden die Stunden des Geistlichen zu übernehmen, sofern dadurch die Zahl von sechs Religionsstunden in der Woche nicht überschritten wird.

SchG. §§ 40, 56.

## Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts.

## § 3.

1. Wenn eine Aushilfe für die Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 des Schulgesetzes angeordnet wird, so werden für jede Abteilung in der Regel wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden angefordert.

2. Die Vergütung für die einzelne Wochenstunde beträgt nach § 65 des Schulgesetzes 60 M jährlich. Sie wird, wenn die Aushilfe von einem Lehrer an seinem Anstellungsort geleistet wird, nur insoweit gewährt, als die von ihm zu erteilenden Wochenstunden die Zahl 32 überschreiten. Lehrer, die mit der Aushilfeleistung in einem Nachbarort beauftragt sind, erhalten außer der Stundenvergütung noch Ganggebühren nach Maßgabe der für die Mitvernehmung von Schulen in einem Nachbarort bestehenden Bestimmungen.

VO. des WM. über die Lehraushilfe vom 19. Juni 1925, SchG. §§ 55, 56 Seite 101.

## Lehrpläne für den Religionsunterricht.

## § 4.

Die für den Religionsunterricht von den oberen Kirchenbehörden aufgestellten Lehrpläne erhalten mit ihrer Verkündung durch das Unterrichtsministerium für die Schule verbindliche Kraft. Das Gleiche gilt von sonstigen auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezüglichen Anordnungen der oberen Kirchenbehörden, besonders von der Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht.

SchG. § 40 Abs. 3 u. 4. Unterrichtsplan § 9.

## Gottesdienstbesuch.

## § 5.

(1) Die Schüler sollen zum Besuch des Gottesdienstes auch vonseiten der Schule angehalten werden, jedoch zum Besuch von Schülergottesdienst an Werktagen nicht über das bisher in jeder Gemeinde übliche Maß und jedenfalls nicht mehr als zweimal in der Woche.

(2) Ein Weizug der Schüler zum Gottesdienst sowie zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Die nähere Regelung bleibt besonderer Vollzugsanweisung vorbehalten.

RVerf. Art. 149. Bad. Verf. § 19 Abs. 3. SchG. § 35, Seite 61.

1. Durch die Bestimmung des Abs. 1 „soll ausgesprochen werden, daß es, obwohl der Besuch des Gottesdienstes für die Schüler eine rein kirchliche Verpflichtung ist, zu den Aufgaben des Lehrers gehört, die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht den Schülern ans Herz zu legen und sie bei etwaigen Verjämnissen in geeigneter Weise zu ermahnen. Darüber hinaus geht die Verpflichtung der Lehrer nicht; sie haben weder die Pflicht zur Überwachung des Kirchenbesuchs noch auch das Recht zur Anwendung von Schulstrafen wegen Verjämnis des Gottesdienstes“. Rund-erlaß des U. M. an die Kreis Schulämter vom 11. Juli 1914. SchG. § 40 Abs. 6.

Die Geistlichen sollen die Zeit für die Abhaltung des Schülergottesdienstes den Schulbehörden anzeigen, die dann ihrerseits nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen haben, daß die für den Gottesdienst vorgesehene Zeit vom Unterricht freigehalten wird. Erlaß des U. M. vom 22. Juli 1925.

2. Vergl. SchD. § 19. Btm. des U. M. Die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen vom 5. Dezember 1913. Ziff. 3 dieses Abschnitts.

### Schulzucht.

#### § 6.

Die Bestimmungen in der Dienstweisung für die Lehrer über die Handhabung der Schulzucht sind als ein Bestandteil der allgemeinen Schulordnung auch von den Geistlichen als Religionslehrern zu beachten.

SchG. § 40 Abs. 6. SchD. §§ 64—67. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen §§ 21—23 — Abschnitt VI 6.

### Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

#### § 7.

1. Die örtliche Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Volksschule (Schulabteilung) steht dem Pfarrer, bei mehreren Pfarrern innerhalb einer Schulgemeinde dem von der oberen Kirchenbehörde damit betrauten Geistlichen zu.

2. Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplannmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt anzuzeigen.

Die Pfarramtliche Prüfung ist aufgehoben. Vergl. SchG. § 40 Seite 79. Die Beaufsichtigung geschieht nur noch durch die hiefür kirchlicherweise jeweils für einen größeren Bezirk bestellten Beamten.

Für den Katholischen Bekenntnisteil hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Angelegenheit durch B. D. vom 24. November 1921 neu geordnet. Die

betreffenden Bestimmungen wurden durch nachstehende Bekanntmachung des H. M. den Lehrern zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat mit Entschliebung vom 24. November 1921 die Bestimmungen des § 14 der Dienstweisung für die Pfarrgeistlichen und Schulinspektoren, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen der Erzdiözese, vom 5. Juli 1888 — Anzeige-Blatt 1888 Nr. 15 — aufgehoben und dafür verordnet:

„Alljährlich findet gegen Ende des Schuljahres eine Religionsprüfung aller Klassen durch den Erzbischöflichen Schulinspektor statt.

An Stelle dieser ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche durch ein Mitglied der Kirchenbehörde treten.

Die amtliche Prüfung soll in einem Jahr eine eingehende sein, im anderen Jahr kann sie einfacher gestaltet werden und mehr den Charakter eines Schulbesuches haben.

Für die Religionsprüfung ist vom Pfarramt ein nach dem von uns genehmigten Formular der „Badenia“ gefertigter Vorbericht 6 Wochen vor Schluß an den Erzbischöflichen Schulinspektor einzusenden.

Wird die Religionsprüfung schon vorher angesetzt, ist dieser Bericht auf den vom Schulinspektor festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen.

Dem pfarramtlichen Bericht ist ein von den Religionslehrern aufgestelltes Verzeichnis des behandelten Lehrstoffes mit Angabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden (biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchengesang) anzuschließen.

Um nötigen Papierverbrauch zu verhüten, sollen diese Angaben von allen Religionslehrern auf einem Halb- oder Ganzbogen gemeinschaftlich eingetragen werden. Geeignete, von uns genehmigte Formulare sind im Verlag „Badenia“ in Karlsruhe erschienen.

In dem Lehrstoffverzeichnis genügt die Angabe des Klassen- bzw. Turnuspensums nebst Anfangs- und Schlussnummer der durchgenommenen Lehrstücke. Nichtbehandelte Nummern sollen besonders aufgezählt werden. Die Überschriften sind wegzulassen. Jeder Religionslehrer bescheinigt seine im Verzeichnis gemachten Angaben.

Über das Ergebnis der Prüfung läßt der Schulinspektor binnen vier Wochen einen schriftlichen Bescheid an das Pfarramt ergehen.

Der den (die) Lehrer betreffende Teil des Bescheides ist in besonderer Ausfertigung dem zuständigen Kreisschulamt zur Kenntnisnahme und Mitteilung an den (die) Lehrer zu übermitteln.

Diese Mitteilung soll nur an den Lehrer oder durch den ersten Lehrer (Oberlehrer) nur an die Lehrer, nicht an die

Ortsschulbehörde gemacht werden. Der von den Lehrern unterzeichnete Bescheid wird vom ersten Lehrer an den Schulinspektor zurückgesandt.

Der Schulinspektor kann der Ortsschulbehörde über den allgemeinen Stand der Schule Nachricht geben und dabei Beanstandungen ohne Namensnennung erwähnen.

Auf dem Bescheid des Schulinspektors dürfen von Geistlichen oder Lehrern keine Bemerkungen angebracht werden. Mit der Namensunterschrift bestätigt der Religionslehrer nur die Eröffnung des Bescheids. Sollte er mit demselben nicht zufrieden sein, so kann er ein besonderes Schreiben der Rückgabe des Bescheides an den Schulinspektor beilegen.“

Vorstehende Anordnungen werden aufgrund des § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes den Schulbehörden und Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Nach einer Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 16. Januar 1902 sind die Prüfungen jeweils am Schulort, nicht im Pfarrort, abzuhalten, sonach in einer Pfarrei mit Filialen auch an den Schulen der Filialorte. „Kirchenbehörde“ im Sinne des Abf. 2 ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

#### Bekanntgabe der kirchlichen Prüfungsbeamten.

##### § 8.

Die oberen Kirchenbehörden haben die von ihnen für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts einer größeren Zahl von Volksschulen bestellten Aufsichtsbeamten unter Bezeichnung der zugewiesenen Bezirke dem Unterrichtsministerium zur weiteren Bekanntgabe an die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer zu benennen.

SchG. Seite 79.

#### Prüfungs-Verfahren.

##### § 9.

(1) Der kirchliche Aufsichtsbeamte hat die für Abhaltung der Prüfung in Aussicht genommene Zeit, für jede Volksschule gesondert, dem zuständigen Kreisschulamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das Kreisschulamt hat die Mitteilung mit den nötigen Weisungen an die Ortsschulbehörde und die beteiligten Lehrer weiterzuleiten.

(2) Der auf die Prüfung erlassene Bescheid ist dem Kreisschulamt zu übersenden, das ihn den Lehrern und erforderlichenfalls der Ortsschulbehörde zur Kenntnismahme und Nachachtung eröffnet. Der Bescheid ist von diesen mit der Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung dem kirchlichen Aufsichtsbeamten unmittelbar zurückzujenden.

Die in dem Bescheid enthaltenen Anordnungen werden für den Lehrer und die Ortschaftsbehörde (Anschaffung von Lehrmitteln) erst durch die Vollzugsanordnung des Kreis Schulamts verpflichtend. An die Stelle des Kreis Schulamts tritt in Städten mit einem Stadtschulamt dieses.

Ob und inwieweit am Tage der Religionsprüfung in Landgemeinden der Unterricht für die ganze Schule ausgefetzt werden darf, untersteht der Entscheidung des Kreis Schulamts. Ein solches vollständiges Aussetzen kann jedenfalls nur dann in Frage kommen, wenn die infolge der Religionsprüfung an der betr. Schule sich ergebenden Verhältnisse dies als notwendig oder wenigstens als zweckmäßig erscheinen lassen. Erl. des N.M. vom 19. Mai 1913.

Über den Inhalt des Bescheids an die Ortschaftsbehörde vergl. die zu § 7 abgedruckte VO. des Erzbischöflichen Ordinariats vorletzter Abfatz.

### 3. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 5. Dezember 1913 ABl. Nr. XXXIV.

#### Die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen betr.

Mit Bezug auf § 5 der Verordnung vom 28. November d. J., den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend, werden die Verordnungen des Oberschulrats vom 15. Juli 1903 (Schulverordnungsblatt Nr. VII Seite 83, 84) und vom 21. August 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII Seite 174, 175), wie folgt, zusammengefaßt und bekanntgegeben:

1. Nach den bestehenden Anordnungen der oberen Kirchenbehörden sollen die auf einen Werktag fallenden Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen, an denen Lehrer als Organisten beteiligt sind, soweit die Verhältnisse es gestatten, in die schulfreie Zeit gelegt werden. Auch die Lehrer, die den Organistendienst versehen, haben dahin zu wirken, daß sie nicht ohne zwingende Gründe zur Beforgung dieses Dienstes während der Schulzeit in Anspruch genommen werden.
2. Eine Befreiung der Schüler vom Unterricht aus Anlaß kirchlicher Veranstaltungen hat im allgemeinen nur dann einzutreten, wenn der Lehrer während der Schulzeit als Organist tätig sein muß und eine Mitverfetzung seiner Klasse durch einen anderen Lehrer nicht ausführbar ist. Der hierdurch ausgefallene Unterricht ist — womöglich noch in der selben Woche — nachzuholen. Nur wo die wöchentliche Unterrichtszeit für eine Klasse mehr als 20 Stunden beträgt, kann die Nachholung unterbleiben. Die Freigabe